

**Gemeinschaftstarif**  
**für den**  
**Verkehrsverbund Großraum Nürnberg**

**gültig vom 1. Januar 2012 an**

## Inhaltsverzeichnis

- A. Beförderungsbedingungen
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Anspruch auf Beförderung
  - § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
  - § 4 Verhalten der Fahrgäste
  - § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen
  - § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung
  - § 7 Zahlungsmittel
  - § 8 Ungültige Fahrausweise
  - § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
  - § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
  - § 11 Beförderung von Sachen
  - § 12 Beförderung von Tieren
  - § 13 Fundsachen
  - § 14 Haftung
  - § 15 Verjährung
  - § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen
  - § 17 Gerichtsstand
  
- B. Tarifbestimmungen
  - 1 Geltungsbereich
  - 2 Tarifsysteem
    - 2.1 Zonentarif
    - 2.2 Kurzstreckentarif
    - 2.3 Stadttarife
      - 2.3.1 Preis-/Tarifstufe A im Tarifgebiet Nürnberg/Fürth/Stein (entspricht den Tarifzonen 100 + 200)
      - 2.3.2 Zwischentarif (Zwischenpreis-/tarifstufe Z) im Tarifgebiet Fürth (entsprechender Teil der Zone 200)
      - 2.3.3 Preis-/Tarifstufe S
    - 2.4 Gliederung und Nummerierung von Flächenzonen
  - 3 Fahrpreise
  - 4 Fahrausweise
    - 4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl
    - 4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- 4.2.1 Zeitfahrausweise
- 4.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise
- 4.2.3 Zusatzkarten/-wertmarken für die 1. Wagenklasse, Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis
- 5 Einzelbestimmungen
  - 5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl
    - 5.1.1 Einzelfahrkarten
    - 5.1.2 Mehrfahrtenkarten
    - 5.1.3 Gruppenfahrkarten
  - 5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl
    - 5.2.1 Zeitfahrausweise
      - 5.2.1.1 Bestellung eines Verbundpasses
      - 5.2.1.2 Räumlicher Geltungsbereich
      - 5.2.1.3 Unterschrift, Ersatz
      - 5.2.1.4 Wertmarken
      - 5.2.1.5 JahresAbo
      - 5.2.1.6 JahresAbo Plus
      - 5.2.1.7 Unterjährige Abonnements: Abo 3 und Abo 6
      - 5.2.1.8 Solo 31
      - 5.2.1.9 MobiCards
      - 5.2.1.10 Wochen- und Monatswertmarken und sonstige Wertmarken für den Ausbildungsverkehr
    - 5.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise
      - 5.2.2.1 TagesTickets Solo
      - 5.2.2.2 TagesTickets Plus
- 6 Benutzung der 1. Klasse und zuschlagpflichtiger Züge sowie Anrufsammeltaxen
  - 6.1 Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse sowie Anrufsammeltaxen
    - 6.1.1 Zusatzkarten für einzelne Fahrten
    - 6.1.2 Zusatzwertmarken zu Zeitfahrausweisen
    - 6.1.3 Benutzung von Anrufsammeltaxen (AST)
  - 6.2 Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge
- 7 Sondertarife in Nürnberg/Fürth/Stein/Erlangen/Bamberg/Bayreuth
  - 7.1 Semesterwertmarken für Studenten in Nürnberg/Fürth/Stein und Erlangen
  - 7.2 JahresAbo mit Ausschlusszeit in Nürnberg/Fürth/Stein
  - 7.3 Ermäßigte Fahrpreise für Nürnberg-Pass-Inhaber

- 7.4 Michaeliskirchweih-Ticket in Fürth
- 7.5 Bergkirchweih-Ticket
- 7.6 Semesterticket Bamberg
- 7.7 Semesterticket Bayreuth
- 8 Beförderung von Schwerbehinderten
- 9 Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere

C. Sonderregelungen

- 1 Ermäßigung für Sonderangebote
- 2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten
- 3 FirmenAbo
  - 3.1 FirmenAbo Erwachsene
  - 3.2 FirmenAbo Azubis
- 4 VGN-Hotelfahrkarte
- 5 VGN-AutohausTicket
- 6 VGN-FerienTicket und VGN-Ferien-Tageskarte
- 7 Sondereinzelfahrkarten - (nicht veröffentlicht)
- 8 Wochenendangebot "Schönes-Wochenende-Ticket" (SWT)
- 9 Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)
- 10 Bayern-Böhmen-Ticket
- 11 Fahrrad-Tageskarte Bayern
- 12 Fahrpreise bei Nutzung des HandyTickets

D. Inkrafttreten

E. Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN

- 1 Bestimmungsbereich
- 2 Voraussetzungen
- 3 Verhalten in Verkehrsmitteln und Bahnhöfen
- 4 Beförderungsentgelt

F. Auszug aus den Ausführungsbestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs für den VGN (VGN-Tarif) über Fahrten von und nach außerhalb des VGN-Tarifgebietes; Nachlösen von Fahrausweisen

- 1 Allgemeines
- 2 Nachlösen von Fahrausweisen
- 3 Fahrten aus dem Verbundraum
- 4 Fahrten in den Verbundraum

G. Stadttarife (Preisstufe S)

## A. Beförderungsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Strecken und Linien der im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (in der Folge VGN genannt) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen:

DB Regio AG Regio Franken Hinterm Bahnhof 33 90459 Nürnberg	DB
VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft Südliche Fürther Straße 5 90338 Nürnberg	VAG
Omnibusverkehr Franken GmbH Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg	OVF
infra fürth verkehr gmbH Leyher Straße 69 90763 Fürth	infra fürth verkehr gmbh
Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen	ESTW Stadtverkehr GmbH
Stadtverkehr Schwabach GmbH Ansbacher Str. 14 91126 Schwabach	Stadtverkehr Schwabach GmbH
Bayreuther Verkehrs- und Bäder- GmbH Eduard-Bayerlein-Straße 4 95445 Bayreuth	BVB

Außerdem werden die Beförderungsbedingungen auf den im VGN assoziierten Omnibuslinien folgender privater Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Assoziierungsverträge angewendet (siehe "Verzeichnis der assoziierten Verkehrsunternehmen").

Die Strecken und Linien, auf denen der Tarif innerhalb des Verbundraumes gilt, sind in der Übersicht der Linien im VGN aufgeführt.

- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Strecke oder Linie auf dem jeweils befahrenen Abschnitt die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Eisenbahnverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

- (4) Die Fahrgäste werden darauf hingewiesen, dass in Bahnhöfen und deren Zwischengeschossen (R-, S- und U-Bahn), an Haltestellen und sonstigen öffentlich zugänglichen Anlagen eine Videoüberwachung (Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen) durch die Verkehrsunternehmen stattfindet.

## **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des PBefG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs es zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Personal (Personal im Sinne der Beförderungsbestimmungen sind alle vom Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen), das nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind in Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.

## **§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

- (1) Von der Beförderung sind Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
  1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen;
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten;
  3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres (= 6. Geburtstag) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (= 4. Geburtstag) werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf seine Aufforderung hin sind das Fahrzeug oder die Betriebsanlagen zu verlassen.

## **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen und Sachen gebieten.

Anweisungen des Personals ist zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
  7. in Fahrzeugen oder U-Bahnhöfen zu rauchen,
  8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
  9. das Rad-, Rollschuh- und Skateboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen,
  10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie U-Bahn-Tunnel außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
  11. alkoholische Getränke zu konsumieren. Dies gilt für alle Fahrzeuge (U-Bahnen, Straßenbahnen, Busse) und Anlagen, auf allen von der VAG, der infra fürth verkehr GmbH und der Stadtwerke Neumarkt betriebenen Linien. Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen und/oder Getränken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und aussteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Versuchsweise können Fahrgäste auf allen Omnibuslinien des VGN ab 20.00 Uhr auch zwischen zwei Haltestellen aussteigen. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt erfolgt, trifft ausschließlich die Fahrerin bzw. der Fahrer unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen und Verhaltensregeln. Der Fahrgast muss seinen Aussteigewunsch dem/der Fahrer/in rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel mitgeteilt haben. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Dabei hat der Fahrgast besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Der Zugang zu freien Plätzen, zu Ausstiegen oder zu Entwertern darf nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.

An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen (Haltestellenzeichen HH) verlassen anführende zweite Züge die Haltestelle ohne nochmaligen Halt zum Zusteigen.

Jeder, der sich innerhalb der Sperranlagen von U-Bahnhöfen aufhält, muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.



- (6) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen werden die von den Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungsentgelte erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens angefordert werden, so wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,- € erhoben, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind.
- (7) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 2 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt beziehungsweise auslöst, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,- € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Schienenverkehr beträgt dieser Betrag 200,- Euro, es sei denn der Fahrgast weist insoweit nach, dass dem Verkehrsunternehmen ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.
- (9) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

## **§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen**

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## **§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung**

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise nach den Tarifbestimmungen ausgegeben.  
Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach 20.00 Uhr zwischen zwei Haltestellen auszusteigen, berechnet sich der Fahrpreis nach der dem Ausstieg folgenden, im Fahrplan aufgeführten Haltestelle.
- (2) Kaufmöglichkeiten bestehen bei Verkaufsstellen, stationären Fahrausweisautomaten, Fahrern in Bussen sowie im Internet. Bei Schienenverkehrsmitteln sind Fahrausweise (außer Zeitfahrausweisen) nur aus Fahrausweisautomaten erhältlich. In den Zügen werden keine Fahrausweise verkauft; Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.
- (3) Der Fahrgast muss beim Betreten des Fahrzeugs mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen sein. In den Bussen mit Fahrausweisverkauf kann der Fahrausweis nach dem Betreten gelöst oder gestempelt (entwertet) werden. Dies hat unverzüglich und unaufgefordert zu geschehen.

- (4) Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises zu überzeugen. Er hat ihn bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Fahrausweise, die aus Fahrausweisautomaten oder Fahrscheindruckern im Fahrzeug gekauft werden (ausgenommen Streifenkarten), sind bereits gestempelt.

Streifenkarten und Fahrausweise, die im Vorverkauf bei Verkaufsstellen erworben werden – ausgenommen Zeitfahrausweise –, werden zur Fahrt erst durch Stempelung gültig.

Die Stempelung ist vom Fahrgast an den Entwertergeräten vorzunehmen, und zwar

- auf Bahnhöfen und Haltestellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen vor Betreten des Fahrzeugs,
- auf U-Bahnhöfen an den Sperren zu den Bahnsteigen,
- im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs.

Soweit in den Fahrzeugen Entwertergeräte nicht vorhanden sind, wird die Stempelung vom Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Stempeln zu übergeben.

Abweichungen hiervon werden örtlich bekannt gegeben.

Der Fahrgast hat sich bei der Stempelung davon zu überzeugen, dass

- das betreffende Feld noch keine Stempelung aufweist,
- nach der Stempelung in dem Feld ein richtiger und sichtbarer Aufdruck vorhanden ist und
- bei Streifenkarten die der Anzahl der Benutzer und der Fahrstrecke entsprechende Anzahl von Streifen gestempelt wird.

Die Bedienungshinweise an den Stempelautomaten (Entwerter) sind zu beachten.

- (6) Anschlussfahrausweise zu Zeitkarten

Zu Zeitkarten kann für Fahrten, die an den zeitlich/räumlichen Geltungsbereich der Zeitkarte anschließen, ein Anschlussfahrausweis (Einzelfahrt oder Streifenkarte) gelöst werden.

Für die Anschlussstrecke ist die **Preisstufe** für die Gesamtstrecke (einschließlich der Anschlussstrecke) abzüglich der für die Gesamtstrecke vorhandenen Tarifstufen der Zeitkarte (ohne "+T" der Zeitkarte) zu ermitteln.

Gilt die vorhandene Zeitkarte für die Tarifstufe A, erfolgt die Ermittlung der Preisstufe des Anslusstickets durch Abzug von zwei Preisstufen von der Preisstufe für die Gesamtstrecke.

Gilt die vorhandene Zeitkarte für die Tarifstufen Z oder K erfolgt die Ermittlung der Preisstufe des Anslusstickets durch Abzug einer Preisstufe von der Preisstufe für die Gesamtstrecke.

Für jede Anschlussstrecke ist mindestens die Preisstufe K, für beide Fahrausweise zusammen höchstens die Preisstufe 10 zu bezahlen.

Der Anschlussfahrausweis muss vor/bei Fahrtantritt gelöst und gestempelt sein.

Hinsichtlich der Gültigkeit für den Anschlussfahrausweis gilt:

Anschlussfahrausweise im Zusammenhang mit der zeitlichen Gültigkeit der Zeitkarte

Der Anschlussfahrausweis muss ab/bis zu einem fahrplanmäßigen Halt des benutzten Verkehrsmittels gültig sein.

Anschlussfahrausweise im Zusammenhang mit der räumlichen Gültigkeit der Zeitkarte

Der Anschlussfahrausweis muss ab/bis zu der Tarifgrenze der Zeitkarte gültig sein.

Ein Anschlussfahrausweis gilt nur für eine Fahrt und in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Preisstufen beider Fahrausweise.

- (7) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 3 bis 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (8) Beanstandungen zu Fahrausweisen sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 7 Zahlungsmittel**

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,- € zu wechseln und Ein-/Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Kann das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,- € nicht wechseln, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der darauf angegebenen Stelle abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

Das Fahrpersonal ist berechtigt, Geld ausländischer Währung sowie DM zurückzuweisen.

- (2) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (3) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten Vorgaben zu zahlen.

### **§ 8 Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
  1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  3. eigenmächtig geändert werden,
  4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  6. nicht mit gültiger Wertmarke oder nicht mit einem Passbild versehen sind, soweit dieses in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
  7. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind.

Das Beförderungsentgelt für diese eingezogenen bzw. ungültigen Fahrausweise wird nicht erstattet.

- (2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird.

- (3) Die Einziehung von Fahrausweisen wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen, es sei denn, die unrechtmäßige Einziehung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens.

### **§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
  2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen für diese Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Stempelung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn für mitgeführte Hunde oder Fahrräder kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden kann.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 40,- €.

Es kann in Ausnahmefällen aus Billigkeit im Verwaltungsweg ganz oder teilweise erstattet oder erlassen werden.

Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage das erhöhte Beförderungsentgelt sofort ganz oder teilweise zu entrichten, so erhält er über den gezahlten Teilbetrag eine Quittung und über den nicht gezahlten Betrag eine Zahlungsaufforderung. Quittung und Zahlungsaufforderung gelten bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der angegebenen Preisstufe des Gemeinschaftstarifs für den VGN als gültiger Fahrausweis.

Aus einem für die zurückgelegte Strecke beanstandeten Fahrausweis ergibt sich kein Erstattungsanspruch.

Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss der nicht gezahlte Betrag nach Ablauf von 10 Tagen von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jeden einzelnen Beanstandungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 5,- € erhoben. Es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,- €, wenn der Fahrgast innerhalb von 10 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Zeitfahrausweise.

- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (5) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

### **§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt**

- (1) Wird ein Fahrausweis (sofern es sich nicht um einen Fahrausweis gemäß Abschnitt 2 handelt) nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig bezüglich der Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Anträge sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung eines Verkehrsunternehmens zu stellen.

- (2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Verbundpasses und der Wertmarke anteilig (Anlage 7) erstattet.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall mit Datumsangabe vorgelegt wird.

Anträge sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts besteht nicht
  1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3,
  2. bei gemäß § 8 Abs. 1 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
  3. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
- (4) Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 2,- € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen bei Erstattungen, wenn diese auf Grund von Umständen beantragt werden, die die Verkehrsunternehmen zu vertreten haben.
- (5) Für die Erstattung des Fahrgeldes von Zeitfahrausweisen im Abonnement gelten die Bestimmungen in 5.2.1.5. der Tarifbestimmungen.
- (6) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist

für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Die Erstattung von Beförderungsentgelt nach §10 Abschnitt 1 bis 6 des VGN-Gemeinschaftstarifs oder entsprechende Mobilitätsgarantien der Verkehrsunternehmen können nur in Anspruch genommen werden, wenn für das gleiche Ereignis nicht bereits Ansprüche aus den gesetzlichen Regelungen gegen den vertraglichen Beförderer geltend gemacht wurden oder noch geltend gemacht werden (Ausschluss einer doppelten Geltendmachung von Ansprüchen).

Als gegenüber dem Regeltarif stark rabattierte Angebote werden für gemäß VGN-Gemeinschaftstarif C Sonderbedingungen Ziffer 1 ausgegebenen Fahrausweise (z. B. KombiTicket) sowie Berechtigungen entsprechend der Vereinbarungen City-Ticket und Fahren&Fliegen keine Entschädigungen geleistet.

### **§ 11 Beförderung von Sachen**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. In der Regel sind nur Sachen mit einem Platzbedarf bis zu 0,4 qm zugelassen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
  1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder, Gehhilfen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Rollstühle von Behinderten mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.
- (4) Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Er haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden durch Mitführen, unzureichende Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.
- (6) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Durch die Unterbringung dürfen die Durchgänge nicht behindert und der Platz für die Personenbeförderung nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist in "Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN" geregelt.

## **§ 12 Beförderung von Tieren**

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert; sie sind kurz an der Leine zu führen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundehalter trägt die Verantwortung.
- (3) Hunde werden vom Maulkorb- und Leinenzwang befreit, wenn sie in geschlossenen Behältern oder Tragetaschen oder als gekennzeichnete Führhunde mitgeführt werden.
- (4) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. Dies gilt insbesondere für Führhunde im Sinne SGB 9 § 145 - Sozialgesetzbuch.
- (5) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (7) Der Fahrgast haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden.

## **§ 13 Fundsachen**

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn dieser sich als Verlierer ausweisen kann. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Für Fundsachen wird bis zur Ablieferung an das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Verlierer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkehrsunternehmens gehaftet.

Der Verlierer hat sich zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall auszuweisen und seine vollständige Anschrift anzugeben.

- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung versteigert. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache. Bei Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, ist eine Bekanntmachung mit Fristsetzung nicht erforderlich.
- (3) Für die Aufbewahrung und Abholung von Fundsachen bei Fundbüros gelten deren Bestimmungen und Gebühren.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- €.

- (2) Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, außer die Verkehrsunternehmen haben dies durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### **§ 15 Verjährung**

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

### **§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.



## B. Tarifbestimmungen

### 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) genannten Verkehrsunternehmen. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

### 2 Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen sowie Tarifpunktabstände unterteilt, und zwar für den

1. Zonentarif in
  - Zonen und
  - Teilzonen  
(Tarifzonenplan Gesamttraum),
2. Kurzstreckentarif in
  - Teilzonen  
(Tarifzonenplan Gesamttraum) und
  - Tarifpunktabstände durch Tarifpunkte  
(Tarifzonenplan Nürnberg-Fürth-Stein),
3. Stadttarif in

ein Tarif- bzw. Stadtgebiet:

  - Preis-/Tarifstufe A: Tarifgebiet Nürnberg, Fürth, Stein (entspricht den Tarifzonen 100 + 200)
  - Zwischenpreis/-tarifstufe Z: Tarifgebiet Fürth (entsprechender Teil der Zone 200)
  - Preis-/Tarifstufe S: beteiligte Städte siehe Übersicht der Stadttarife.

#### 2.1 Zonentarif

Die Fahrpreise sind mindestens für 2 Zonen zu bezahlen. Bei Fahrten über mehr als 2 Zonen richten sie sich nach der Zahl der befahrenen Zonen und Teilzonen, die unmittelbar aneinandergrenzen. Werden dabei mehrere Teilzonen benutzt, so wird höchstens eine Teilzone am Beginn oder Ende des Fahrwegs berücksichtigt; die übrigen Teilzonen zählen als Zone. Die Zone 200 zählt bei erneutem Befahren nur einmal. Alle übrigen Zonen werden bei wiederholtem Befahren jeweils erneut gezählt. Haltestellen auf Flächenzonengrenzen gehören allen angrenzenden Flächenzonen an.

Das Fahren auf einer Zonen-/Teilzonengrenze wird bei der Fahrpreisbildung nicht zusätzlich gewertet.

Es werden höchstens 10 Zonen und eine Teilzone berechnet.

#### 2.2 Kurzstreckentarif

Die Kurzstreckenfahrpreise gelten für Fahrten innerhalb 2 aneinandergrenzender Teilzonen oder bis zum übernächsten Tarifpunkt.

Der Kurzstreckentarif gilt

- auch für alle ausschließlichen Fahrten in der Tarifzone 400 sowie innerhalb des Stadtgebietes Schwabach einschließlich Katzwang, Ottersdorf, Igelsdorf und Plöckendorf,
- nicht für ausschließliche Fahrten mit Zeitkarten in den/ die Tarifzonen 100 bzw. 200,
- nicht für ausschließliche Fahrten mit dem TagesTicket Solo in den Tarifzonen 100 bzw. 200.

## **2.3 Stadttarife**

### **2.3.1 Preis-/Tarifstufe A im Tarifgebiet Nürnberg/Fürth/Stein (entspricht den Tarifzonen 100 + 200)**

Für ausschließliche Fahrten innerhalb des Tarifgebietes Nürnberg/Fürth/Stein (Zonen 100/200) gilt die Preis-/Tarifstufe A.

### **2.3.2 Zwischentarif (Zwischenpreis-/tarifstufe Z) im Tarifgebiet Fürth (entsprechender Teil der Zone 200)**

Für ausschließliche Fahrten innerhalb des Tarifgebietes Fürth (entsprechender Teil der Zone 200) gilt die Zwischentarifstufe bzw. Zwischenpreisstufe Z.

### **2.3.3 Preis-/Tarifstufe S**

In den Stadtverkehren bestimmter Städte gilt einheitlich die Preis-/Tarifstufe S. Die dafür zugelassenen Städte, sowie das Fahrausweisangebot und die Preise siehe Übersicht der Stadttarife.

## **2.4 Gliederung und Nummerierung von Flächenzonen**

Der Tarifraum ist von der Städteachse Nürnberg/Fürth/Erlangen aus in Sektoren gegliedert. Alle Flächenzonen sind mit Zonen- bzw. Teilzonennummern gekennzeichnet.

## **3 Fahrpreise**

1. Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der dem Verbundfahrplan beigefügten „Tarifinformation“.

Die in der Fahrpreistafel angegebenen ermäßigten Fahrpreise für Kinder gelten vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag).

2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= 6. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert.
3. Abweichungen von den in 3.1 und 3.2 genannten Bestimmungen sind in den Einzelbestimmungen Punkt 5 ff. geregelt.

## **4 Fahrausweise**

Fahrausweise des Verbundtarifs sind:

### **4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl**

- Einzelfahrkarten,

- 5-Fahrtenkarte Kurzstrecke (Preisstufe K),
- 5-Fahrtenkarte Preisstufe A bzw. S,
- Streifenkarte 10 Streifen (Preisstufen 2 bis 10),
- Gruppenfahrkarte.

## **4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl**

### **4.2.1 Zeitfahrausweise**

- JahresAbo,
- JahresAbo Plus,
- Abo 3 (3 MonatsAbo),
- Abo 6 (6 MonatsAbo),
- Solo 31 (31 Tage),
- 7-Tage-MobiCard rund um die Uhr,
- 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr,
- 9-Uhr-MobiCard (31 Tage),
- Wochen- und Monatswertmarken für den Ausbildungsverkehr

### **4.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise**

- TagesTicket Solo,
- TagesTicket Plus.

### **4.2.3 Zusatzkarten/-wertmarken für die 1. Wagenklasse, Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis**

- Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse,
- Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge.

## **5 Einzelbestimmungen**

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, endet die Geltungsdauer eines Fahrausweises um 3.00 Uhr früh bzw. zum Betriebsschluss des Nacht-Linienverkehrs der VAG des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages.

### **5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl**

#### **5.1.1 Einzelfahrkarten**

Einzelfahrkarten berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet.

Rund- und Rückfahrten sind unzulässig.

Fahrten mit Einzelfahrkarten müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit

- bei Preisstufen Z/K/S nach 60 Minuten,
- bei Preisstufen 2 und A nach 90 Minuten,
- bei Preisstufen 3 bis 5 nach 180 Minuten,
- ab Preisstufe 6 nach 240 Minuten

beendet sein.

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

### **5.1.2 Mehrfahrtenkarten**

Die Mehrfahrtenkarten "Kurzstrecke Preisstufe K" und die "5-Fahrtkarten Preisstufe A und S" berechtigen zu jeweils 5 Fahrten. Sie können auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist ein Feld zu stempeln.

Die Streifenkarte "10 Streifen (Preisstufen 2 bis 10)" enthält 10 Streifen und kann auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist die für das Fahrtziel erforderliche Anzahl von Streifen zu stempeln. Dabei gelten der abgestempelte Streifen und alle leeren Streifen mit niedrigerer Nummer als entwertet.

Streifenkarten sind ausgenommen bei der Benutzung während einer Fahrt, unpersönlich und übertragbar.

Die einzelnen Streifen müssen mit dem Stammabschnitt ursprünglich verbunden sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in 5.1.1 sinngemäß.

### **5.1.3 Gruppenfahrkarten**

Personen, die gemeinsam eine Fahrt durchführen, können eine Gruppenfahrkarte erhalten. Sie wird nur ausgegeben, wenn die Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln befördert werden kann.

Auf die Preise der Einzelfahrkarten für Erwachsene und Kinder wird ein Abschlag von 50 % gewährt. Der Fahrpreis ist für mindestens 10 Erwachsene (ab 15 Jahre) zu bezahlen.

Die Benutzung der 1. Klasse ist nicht gestattet.

Die Gruppenfahrkarte wird für einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt.

Sie berechtigt zu einer einmaligen Fahrt (Hin- oder/und Rückfahrt) in Richtung auf das Fahrtziel innerhalb des eingetragenen Tarifbereiches, Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

Der Fahrausweis gilt am eingetragenen Tag ab der eingetragenen Abfahrtszeit bis 3.00 Uhr des nächsten Tages. Gruppenreisen sind bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden. Die Bestellung sollte bis zum 3. Werktag vor dem Reiseantritt erfolgen.

## **5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl**

### **5.2.1 Zeitfahrausweise**

Zeitfahrausweise bestehen aus dem Verbundpass und der dazugehörigen gültigen Wertmarke. Sie lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Einzelbestimmungen nichts anderes ergibt.

Der rechtmäßige Besitz des Zeitfahrausweises ist auf Verlangen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

#### **5.2.1.1 Bestellung eines Verbundpasses**

Ein Verbundpass ist gegen Bestellschein erhältlich. Der Fahrgast hat die für das Ausstellen erforderlichen Angaben zu machen. Der Verbundpass wird unentgeltlich ausgestellt. Bestellscheinvordrucke geben die Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen - im regionalen Busverkehr auch das Fahrpersonal - ab.

Die ausgefüllten Bestellscheine mit einem Passbild des Bestellers (Ausweisformat) werden auch von diesen zur weiteren Bearbeitung entgegengenommen.

Ein Verbundpass soll mindestens eine Woche vor dem ersten Benutzungstag bestellt werden.

#### **5.2.1.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich wird nach den Bestellscheinangaben des Fahrgastes in den Verbundpass eingetragen.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen die Zeitfahrausweise zu beliebig häufigen Fahrten mit uneingeschränkter Umsteigeberechtigung und beliebigen Fahrtunterbrechungen. Wird eine Änderung des räumlichen Geltungsbereichs beantragt, ist der Verbundpass zu erneuern.

#### **5.2.1.3 Unterschrift, Ersatz**

Der Verbundpass wird mit Name, Wohnort und Passbild des Bestellers versehen. Er muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Vor- und Familienname sind auszusprechen.

Nicht mehr vollständig lesbare, beschädigte oder abgeänderte Verbundpässe sowie Verbundpässe, in denen das Passbild nicht mehr dem Aussehen des Passinhabers entspricht, werden eingezogen.

#### **5.2.1.4 Wertmarken**

Die Wertmarke ist nur in Verbindung mit einem Verbundpass zur Fahrt gültig; beide gemeinsam bilden den Zeitfahrausweis. Die Wertmarke muss den Angaben im Verbundpass entsprechen. Die zeitliche Gültigkeit ist in die Wertmarke eingestempelt oder aufgedruckt.

Die Wertmarke ist nur gültig, wenn der Inhaber die Kundennummer des Verbundpasses mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich darin eingetragen hat. Verbundpass und Wertmarke sind in der ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen.

#### **5.2.1.5 JahresAbo**

Als JahresAbo werden Jahreswertmarken an jedermann ausgegeben. Der Jahresfahrpreis wird in 12 Monatsbeiträgen bargeldlos oder jährlich vorab in einer Summe eingezogen. Bei Preisänderungen werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Das JahresAbo ist für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate zu bezahlen. Es ist ein besonderer Bestellschein mit Einzugsermächtigung erforderlich. Die Verkehrsunternehmen können die Vorlage des Personalausweises und eines Banknachweises verlangen. Die Vordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung von Verbundpass und Jahreswertmarke zustande.

Das JahresAbo verlängert sich, wenn nicht gekündigt wird, um jeweils 12 weitere Monate. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich möglich.

Wirksam wird eine Kündigung erst dann, wenn die Jahreswertmarke innerhalb von 5 Tagen nach Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt wurde, nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben ist. Wird dieser Termin versäumt, wird die Kündigung nicht wirksam und das JahresAbo bleibt bis zum Ablauf des 12-Monats-

Zeitraumes bestehen. Dies gilt nicht für die Kündigungen zum Ende eines 12-Monats-Zeitraumes.

Vor Beginn eines 12-Monats-Zeitraumes, frühestens einen Monat vorher, erhält der Kunde jeweils eine Jahreswertmarke. Hat er die Jahreswertmarke nicht spätestens 5 Tage vor Beginn des neuen Jahreszeitraumes erhalten, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter Zustellung können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die verspätete Zustellung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens. Dies gilt insbesondere, wenn Namens- und Adressenänderungen nicht rechtzeitig gemeldet werden.

Fahrgeld wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 15 zusammenhängenden Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird - ab dem 16. Tag - 1/30 des monatlichen Einzugsbetrages vergütet. Ein Entgelt hierfür wird nicht erhoben.

Der Verlust einer Jahreswertmarke ist persönlich dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen. Auf Ersatz besteht kein Anspruch. Es kann jedoch einmalig eine Ersatz-Jahreswertmarke für die restliche Geltungsdauer gegen ein Entgelt von 30,- € ausgestellt werden. Die abhanden gekommene Jahreswertmarke ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Änderungen von Adressen und Kontoverbindungen sind sofort mitzuteilen.

Kann der monatliche Teilbetrag nicht fristgerecht eingezogen werden, so kann das Verkehrsunternehmen das Vertragsverhältnis sofort kündigen.

Endet das JahresAbo vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung des JahresAbo der Unterschied zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden Solo 31 nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

#### **5.2.1.6 JahresAbo Plus**

Als JahresAbo Plus werden Jahreswertmarken an jedermann ausgegeben. Bei Preisänderungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit, Änderung der Mitnahmemöglichkeiten werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit, die Mitnahmemöglichkeiten ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

An Werktagen (Montag bis Freitag) ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn berechtigt das JahresAbo Plus den Inhaber zur Mitnahme von bis zu 5 Personen – davon höchstens einer ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag) – zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich möglich. Dabei wird für jeden vollen Monat der Nutzung des JahresAbo Plus der Unterschied zwischen dem ermäßigten Abonnement und dem vollen Preis einer entsprechenden 31-Tage MobiCard rund um die Uhr nacherhoben. Dies gilt nicht wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

Im Übrigen gilt das JahresAbo Plus als Abonnementskarte im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

#### **5.2.1.7 Unterjährige Abonnements: Abo 3 und Abo 6**

Als unterjährige Abonnements werden Wertmarken mit 3 bzw. 6 monatiger Gültigkeit an jedermann ausgegeben. Bei Preisänderungen werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Die unterjährigen Abonnements können zu jedem Monatsersten abgeschlossen werden und gelten bis zum entsprechenden Monatsletzten. Die Vertragslaufzeit endet mit dem letzten Gültigkeitstag der ausgegebenen Wertmarke.

Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich möglich. Wird das unterjährige Abonnement vor Ablauf seiner Laufzeit gekündigt, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung des Abos der Unterschied zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden Solo 31 nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Im Übrigen gelten die unterjährigen Abonnements als Abonnementskarten im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

#### **5.2.1.8 Solo 31**

Die Solo 31 wird als 31 Tage gültige Wertmarke an jedermann ausgegeben. Sie berechtigt eine Person rund um die Uhr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Solo 31 ist nicht übertragbar und gilt nur für die im Verbundpass genannte Person.

#### **5.2.1.9 MobiCards**

Es werden ausgegeben die

- 7-Tage-MobiCard rund um die Uhr
- 31-Tage-MobiCard rund um die Uhr
- 9-Uhr-MobiCard (31 Tage)

Die Abgabe erfolgt an jedermann ohne förmlichen Antrag und besondere Voraussetzungen.

Die Bestimmungen 5.2.1.4 gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Verbundpasses die „Zonenkarte zur MobiCard“ und an die Stelle der Wertmarke die „MobiCard“ treten. Soweit der räumliche Gültigkeitsbereich (Tarifzonen, Städte, Tarifstufe 10+T) auf der MobiCard aufgedruckt ist, entfällt die Zonenkarte.

Die MobiCards gelten 7 oder 31 Tage.

Die MobiCards sind unentgeltlich übertragbar. Sie berechtigen eine Person rund um die Uhr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs.

An Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr ebenso an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn können bis zu 6 Personen – davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag) – die MobiCards zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs nutzen. Die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören. Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Die 9-Uhr-MobiCard gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn.

Die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen § 9 Abs. 3 finden keine Anwendung. Wenn bei einer Fahrt die entsprechende MobiCard nicht vorgezeigt werden kann, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu bezahlen. Erstattungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und Ersatz bei Verlust sind ausgeschlossen.

#### **5.2.1.10 Wochen- und Monatswertmarken und sonstige Wertmarken für den Ausbildungsverkehr**

Bezugsberechtigt für Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr sind:

1. Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag);
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag):
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen
    - berufsbildender Schulen
    - Einrichtungen des 2. Bildungsweges
    - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;



- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Verbundpässe werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Bezugsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, ab dem 15. Geburtstag in den Fällen

- der Nummer 2. Buchstabe a) bis g) durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden,
- der Nummer 2. Buchstabe h) durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste.

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 2. gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Wochenwertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für die eingetragene/ aufgedruckte Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr gelten für den eingetragenen/ aufgedruckten Kalendermonat.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

In den Verbundpass wird der Zeitpunkt eingetragen, bis zu dem der Verbundpass längstens gültig ist.

Wochen- und Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr in Zusammenhang mit der gesetzlichen Kostenfreiheit des Schulweges werden grundsätzlich nach besonderen vertraglichen Regelungen ausgegeben; in der Regel sind sie nicht in Verkaufsstellen erhältlich. Diese Wertmarken gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über. Bei Verlust oder Beschädigung dieser Wertmarken wird kein Ersatz geleistet.

Bezugsberechtigte im Ausbildungsverkehr erhalten beim FirmenAbo (siehe C Sonderregelung 3.2.) besondere Jahreswertmarken.

## **5.2.2 Ein- und Mehrtagesfahrausweise**

TagesTickets gelten jeweils an einem Tag, und zwar an dem Tag, an dem sie gekauft bzw. gestempelt werden.

Am Samstag gelöste bzw. gestempelte TagesTickets gelten am Samstag und Sonntag.

An zusammenhängenden Sonn- und Feiertagen gelten TagesTickets längstens zwei Tage.

TagesTickets sind nicht übertragbar. In das dafür vorgesehene Feld der Fahrkarte ist vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben einzutragen, bei mehreren gemeinsam fahrenden Personen Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisestrecke. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

### **5.2.2.1 TagesTickets Solo**

TagesTickets Solo berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

### **5.2.2.2 TagesTickets Plus**

TagesTickets Plus berechtigen bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches; die Zahl der Personen bis zu 17 Jahren ist jedoch unbeschränkt, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören.

Ein Hund darf unentgeltlich mitgenommen werden.

Bei gemeinsam fahrenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

## **6 Benutzung der 1. Klasse und zuschlagpflichtiger Züge sowie Anrufsammeltaxen**

Die Bestimmungen gelten im zutreffenden Falle auch für Fahrten mit Fahrausweisen der Sondertarife nach 7.

### **6.1 Zusatzkarten/-wertmarken für die Benutzung der 1. Klasse sowie Anrufsammeltaxen**

#### **6.1.1 Zusatzkarten für einzelne Fahrten**

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person eine „Einzelfahrkarte Kind“ als Zusatzfahrkarte zu lösen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 6. bis 15. Geburtstag) gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung. Bei Fahrten mit Streifenkarten kann eine „Streifenkarte Kind“ als Zusatzkarte verwendet werden. Maßgebend für den Kauf der Zusatzkarte bzw. für das Stempeln der „Streifenkarte Kind“ ist die Preisstufe der in der 1. Klasse zurückzulegenden Fahrtstrecke. Stempelungen sind spätestens vor Antritt der Fahrt in der 1. Klasse vorzunehmen.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Fahrausweis für jeweils eine Fahrt. Zu Fahrausweisen mit beschränkter Fahrtenzahl gelöste Zusatzkarten gelten so lange, wie der zugehörige Fahrausweis, zu Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl gelöste Zusatzkarten siehe 5.1.1 Absatz 3.

#### **6.1.2 Zusatzwertmarken zu Zeitfahrausweisen**

Sofern die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse nicht bereits in den Preisen der Zeitfahrausweismarken enthalten ist, werden für jede beförderte Person für die in der 1. Klasse zurückzulegende Fahrtstrecke Zusatzwertmarken ausgegeben. Bei der MobiCard, dem JahresAbo Plus sowie dem FirmenAbo Plus 1. Klasse ist für jede mitgenommene Person eine Zusatzkarte/-wertmarke zu lösen.

Zusatz- und Zeitfahrausweiswertmarke(n) sind in dem Verbundpass bzw. der Zonenkarte zur MobiCard ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Auf der/den Zusatzwertmarke(n) muss ebenfalls vom Fahrgast die Kundennummer des Verbundpasses bzw. der Zonenkarte zur MobiCard mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein.

#### **6.1.3 Benutzung von Anrufsammeltaxen (AST)**

Die Bestimmungen von 6.1.1 und 6.1.2 gelten sinngemäß auch für die Benutzung von Anrufsammeltaxen (im AST nur Einzelfahrkarte als Zusatzfahrkarte zulässig).

Abweichend vom Tarifsystem nach 2. gilt in Städten bzw. Gemeinden mit AST grundsätzlich der Kurzstreckentarif. Die Landkreise mit AST sind in Bedienbereiche eingeteilt, nach denen auch die entsprechende Preisstufe gemäß (siehe Verbundfahrplan) ermittelt werden kann.

## **6.2 Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge**

Für die regelmäßige Benutzung zuschlagpflichtiger Züge (IC und D) mit Verbund-Zeitfahrausweisen werden Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis ausgegeben. Eine Mitnahme von weiteren Personen auf MobiCards, JahresAbo Plus sowie FirmenAbo Plus ist nicht zulässig. Die zugelassenen Züge sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht.

Wertmarken für Fernverkehrsaufpreis gelten für den gewählten Zeitraum nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitfahrausweiswertmarke und nicht länger als diese. Sie sind in der mit dem Verbundpass bzw. der Zonenkarte zur MobiCard ausgegebenen Klarsichthülle unterzubringen. Auf der/den Fernverkehrswertmarke(n) muss ebenfalls vom Fahrgast die Kundennummer des Verbundpasses bzw. der Zonenkarte zur MobiCard mit Tinte oder Kugelschreiber eingetragen sein.

## **7 Sondertarife in Nürnberg/Fürth/Stein/Erlangen/Bamberg/Bayreuth**

### **7.1 Semesterwertmarken für Studenten in Nürnberg/Fürth/Stein und Erlangen**

Semesterwertmarken werden an Studierende der Hochschulen verkauft. Die Bezugsberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen in Einzelbestimmungen, Wochen- und Monatswertmarken und sonstige Wertmarken für den Ausbildungsverkehr.

Sie werden nur für Fahrten in den Tarifzonen 100 und 200 (Nürnberg/Fürth/Stein) sowie in der Tarifzone 400 (Erlangen) ausgegeben. Sie gelten jeweils während des eingestempelten Zeitraumes.

Für Nürnberg/Fürth/Stein und Erlangen gelöste Semesterwertmarken gelten zusammen für Fahrten über die Tarifzonen 100/200/300/400.

Die Semesterwertmarken sind in Verbindung mit einem Verbundpass nach 5.2 zu verwenden.

Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

### **7.2 JahresAbo mit Ausschlusszeit in Nürnberg/Fürth/Stein**

In den Tarifzonen 100 und 200 (Stadtgebiete Nürnberg/Fürth/Stein) wird das JahresAbo mit einer Ausschlusszeit werktags Montag bis Freitag von Betriebsbeginn bis 9.00 Uhr angeboten.

Bei Preisänderungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Kalendermonats schriftlich möglich. Dabei wird für jeden vollen Monat der Nutzung des JahresAbo mit Ausschlusszeit der Unterschied zwischen dem ermäßigten Abonnement und dem vollen Preis einer entsprechenden 9 Uhr-MobiCard (31 Tage) nacherhoben. Dies gilt nicht wenn das Abonnement länger als 12 Monate bestand oder wenn der Kunde verstorben ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5.

### **7.3 Ermäßigte Fahrpreise für Nürnberg-Pass-Inhaber**

Der beim Sozialamt der Stadt Nürnberg auf Antrag erhältliche Nürnberg-Pass berechtigt Nürnberger Bürger, die VGN-Verkehrsmittel in den Tarifzonen 100 und 200 (Stadtgebiet Nürnberg/Fürth/Stein) zu ermäßigten Fahrpreisen zu benutzen.

Es wird eine Monatswertmarke mit Ausschlusszeit werktags Montag bis Freitag von 6.00 – 8.00 Uhr zu gesondertem Fahrpreis angeboten.

Die Ausschlusszeit gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen.

Die Monatswertmarken gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

Für Kauf und Benutzung gelten die Bestimmungen in 5.2.1 und 5.2.1.1 bis 5.2.1.4.

Die Fahrausweise dürfen nur in Verbindung mit dem Nürnberg-Pass und dem Personalausweis des Inhabers verwendet werden.

#### **7.4 Michaeliskirchweih-Ticket in Fürth**

Während der Michaeliskirchweih in Fürth wird eine Sonderfahrkarte angeboten. Preis, Geltungsdauer und Benutzungsbestimmungen werden jeweils festgelegt und bekannt gegeben.

#### **7.5 Bergkirchweih-Ticket**

Während der Erlanger Bergkirchweih wird eine Sonderfahrkarte angeboten. Preis, Geltungsdauer und Benutzungsbestimmungen werden jeweils festgelegt und bekannt gegeben.

#### **7.6 Semesterticket Bamberg**

Studierende der Universität Bamberg, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Bamberg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) in der jeweils geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, können die Verbundverkehrsmittel in Stadt und Landkreis Bamberg (2. Klasse) nutzen. Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das VGN-Gebiet bzw. aus dem VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrchein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Bamberg wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrausweis für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis zum Haltebahnhof muss ein Fahrchein nach dem allgemeinen Tarif (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

#### **7.7 Semesterticket Bayreuth**

Studierende der Universität Bayreuth und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik Bayreuth, die gemäß der Satzung des Studentenwerks Oberfranken über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) in der jeweils geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, können die Verbundverkehrsmittel in Stadt und Landkreis Bayreuth (2. Klasse) nutzen. Als Fahrausweis dient der für das jeweilige Semester geltende Studentenausweis, welcher mit einem Lichtbild versehen sein muss. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Bei einer Fahrt aus dem Geltungsbereich des Semestertickets in das VGN-Gebiet bzw. aus dem VGN-Gebiet in den Geltungsbereich des Semestertickets kann ein Anschlussfahrchein nach VGN-Tarif gelöst werden. Hierbei wird das Semesterticket Bayreuth wie eine Zeitkarte der Tarifstufe 2 gewertet. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Anschlussfahrausweis für Zeitkarten gemäß Beförderungsbedingungen § 6 (6).

Bei aus dem VGN-Gebiet ausbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket bis zum letzten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Bei in das VGN-Gebiet einbrechenden Fahrten gilt das Semesterticket ab dem ersten Bahnhof im Geltungsbereich des Semestertickets, in dem der Zug hält (= Haltebahnhof). Je nach Zuggattung kann dieser variieren. Von diesem Haltebahnhof bis zum außerhalb des Verbundgebietes liegenden Zielbahnhof bzw. vom außerhalb des Verbundgebietes liegenden Startbahnhof bis zum Haltebahnhof muss ein Fahrchein nach dem allgemeinen Tarif (= Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen) gelöst werden.

## **8 Beförderung von Schwerbehinderten**

1. Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach SGB 9 § 145 - Sozialgesetzbuch - in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
2. Schwerbehinderte können gegen Zahlung der tariflich festgelegten Preise in die 1. Klasse übergehen.

Es gelten die Bestimmungen in 6. sinngemäß. Zusatzwertmarken für die 1. Klasse gelten nur in Verbindung mit einem Verbundpass. Ohne Zuzahlung können in die 1. Klasse übergehen

- Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Klasse" und
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Klasse und B" trägt.

## **9 Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere**

Für Hunde ist bei Einzelfahrten der ermäßigte Fahrpreis für Kinder nach 3.1 zu zahlen.

Inhaber von Zeitfahrausweisen können zur regelmäßigen Mitnahme von Hunden hierfür MobiCards oder JahresAbos erwerben. Beide Wertmarken gelten gemeinsam nur mit dem Verbundpass des Inhabers. Für die in zuschlagpflichtigen Zügen mitgenommenen Hunde sind keine Fernverkehrsaufpreise nach 6.2. zu zahlen.

Kleine Hunde in einem Behältnis sowie Polizeidiensthunde und Führhunde werden unentgeltlich befördert.

Bei Verwendung von MobiCards, JahresAbo Plus, FirmenAbo Plus sowie TagesTickets Plus gilt für die Mitnahme von Hunden auch 5.2.1.6, 5.2.1.9 bzw. 5.2.2.2.

Die Beförderungsentgelte für Fahrräder sind in "Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN" bestimmt.

Im Übrigen werden mitgeführte Sachen und Tiere im Sinne der §§ 11 und 12 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

## C. Sonderregelungen

### 1 Ermäßigung für Sonderangebote

Zu Sonder- oder Großveranstaltungen kann der VGN tarifliche Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und ggf. begrenztem Geltungsraum anbieten. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit des Verkehrsverbundes nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

### 2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Bayern und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in allen VGN-Verkehrsmitteln – in Verbundzügen in der 2. Klasse – unentgeltlich befördert.

### 3 FirmenAbo

#### 3.1 FirmenAbo Erwachsene

##### Teilnahmevoraussetzung

FirmenAbos können an Mitarbeiter einer Firma oder einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts ausgegeben werden, die mindestens 50 Jahreswertmarken abnehmen und eine Teilnahmequote von 50 % der ständigen Mitarbeiter erreichen.

Die Teilnahmequote kann bei dem tarifbezogenen FirmenAbo auf bis zu 40 % gesenkt werden, soweit durch den Abschluss eine wesentliche Steigerung der ÖV-Nutzung durch die Firmenmitarbeiter erreicht wird.

Das FirmenAbo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter und dem Verkehrsunternehmen des VGN zustande. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die VGN GmbH.

##### Fahrkartenangebot

Es werden rabattierte Jahreswertmarken ausgegeben, die

- tarifzonenbezogen
- oder
- verbundweit

gültig sind. Es kann nur eine Fahrkartenart gewählt werden. Die Jahreswertmarken gelten nur in Verbindung mit einem Verbundpass, lautend auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. 5.2.1 bis 5.2.1.4 gelten sinngemäß.

##### Ausgabe der Jahreswertmarken

Die Ausgabe der Jahreswertmarken an die Mitarbeiter obliegt dem bevollmächtigten Vertreter der Mitarbeiter. Er darf die Jahreswertmarken nur an

berechtigte Mitarbeiter abgeben. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an andere Personen ist nicht zulässig.

Fahrpreise

FirmenAbo		FirmenAbo Plus	
Tarifstufe	€/Jahr	Tarifstufe	€/Jahr
K	290,40	K	321,60
Z	366,-	Z	405,60
A	546,-	A	603,60
2	493,20	2	546,-
2+T	592,80	2+T	654,-
3	660,-	3	729,60
3+T	777,60	3+T	859,20
4	853,20	4	944,40
4+T	916,80	4+T	1014,-
5	997,20	5	1101,60
5+T	1066,80	5+T	1179,60
6	1117,20	6	1234,80
6+T	1220,40	6+T	1350,-
7	1306,80	7	1444,80
7+T	1400,40	7+T	1548,-
8	1495,20	8	1651,20
8+T	1573,20	8+T	1738,80
9	1665,60	9	1840,80
9+T	1743,60	9+T	1926,-
10	1843,20	10	2038,80
10+T und darüber	1976,40	10+T und darüber	2185,20

Fahrpreis zum tarifzonenbezogenen Fahrkartenangebot

Der Fahrpreis ergibt sich für jeden einzelnen Mitarbeiter aus seiner gewünschten Zonennutzung bzw. Tarifstufe und der Wahl zwischen FirmenAbo und FirmenAbo Plus.

Fahrpreis zum verbundweit gültigen Fahrkartenangebot

Es gibt je einen Pauschalpreis für das FirmenAbo und das FirmenAbo Plus. Der Pauschalpreis je nach FirmenAbo richtet sich nach der Tarifstufe, die der durchschnittlichen Nutzung durch die am FirmenAbo beteiligten Mitarbeiter



entspricht. Als Mindestbetrag ist der jeweilige FirmenAbo-Preis der Tarifstufe 3 festgesetzt.

#### Weitere Bestimmungen

Die Jahreswertmarken des FirmenAbos gelten als Abonnementskarten im Sinne der Bestimmungen für das JahresAbo nach 5.2.1.5 bzw. JahresAbo Plus nach 5.2.1.6. Dies gilt insbesondere für den Verlust von Jahreswertmarken, jedoch nicht für Fahrgelderstattungen.

Die Einzelheiten der Abwicklung des FirmenAbos werden auf der Grundlage der Bestimmungen des VGN-Gemeinschaftstarifs in dem Vertrag zwischen der Firma und dem Verkehrsunternehmen geregelt.

Bei Preisänderungen bzw. Änderungen der Ausschlusszeit, Änderungen der Mitnahmemöglichkeiten werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge bzw. die Ausschlusszeit, die Mitnahmemöglichkeiten ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Der Kunde hat bei solchen Änderungen ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum allgemeinen Änderungszeitpunkt ohne eine Fahrpreisnacherhebung.

In dem Vertrag zwischen der Firma und dem Verkehrsunternehmen des VGN über das FirmenAbo können Aufgaben der Abwicklung bzw. des Vertriebs gegen ein Serviceentgelt von der Firma auf die Verkehrsunternehmen übertragen werden.

### **3.2 FirmenAbo Azubis**

Bezugsberechtigte im Ausbildungsverkehr erhalten besondere Jahreswertmarken, die Bestimmungen und Preise für das FirmenAbo gelten analog.

### **4 VGN-Hotelfahrkarte**

VGN-Hotelfahrkarten berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Vor Antritt der ersten Fahrt ist das Gültigkeitsdatum mit Kugelschreiber einzutragen.

Sie gelten jeweils an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bis 3.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Die VGN-Hotelfahrkarte ist auf den Zimmerausweis oder eine vergleichbare Legitimation aufzukleben.

### **5 VGN-AutohausTicket**

VGN-AutohausTickets berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Vor Antritt der ersten Fahrt ist das Gültigkeitsdatum mit Kugelschreiber einzutragen.

Sie gelten am Ausstellungstag bis 3.00 Uhr des folgenden Tages. Das VGN-AutohausTicket ist auf den Reparaturauftrag aufzukleben.

### **6 VGN-Ferieticket und VGN-Ferien-Tageskarte**

VGN-Ferietickets berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Sie gelten im jeweils festgelegten Ferienzeitraum an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn. VGN-Ferietickets sind nicht übertragbar.

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) an muss zum VGN-Ferieticket ein gültiger Verbundpass des Ausbildungsverkehrs vorhanden sein. Das VGN-Ferieticket ist durch den Eintrag der Verbundpass-Nummer bzw. bei Kindern vor Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) durch den Eintrag des Namens zu personalisieren. Die Bezugsberechtigung des VGN-Ferietickets richtet sich nach den Bestimmungen für die Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr nach 5.2.1.10.

Bei der Ferien-Tageskarte handelt es sich um ein TagesTicket Solo der Preisstufe 2. Es gilt im Geltungszeitraum des VGN-Ferietickets als verbundweite Tageskarte für Bezugsberechtigte des VGN-Ferietickets. Die Ferien-Tageskarten gelten an Werktagen (Montag bis Freitag) ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab Betriebsbeginn. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) an muss ein gültiger Verbundpass des Ausbildungsverkehrs vorhanden sein.

Der Umtausch oder die Erstattung von Ferietickets ist ausgeschlossen.

## **7 Sondereinzelfahrkarten - (nicht veröffentlicht)**

## **8 Wochenendangebot "Schönes-Wochenende-Ticket" (SWT)**

In der Zeit vom 11. Dezember 2011 bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine als Schönes-Wochenende-Ticket zum Festpreis unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

### **8.1 Berechtigte, Teilnehmerzahl**

Das Angebot kann genutzt werden von:

- a) bis zu fünf Personen oder
- b) Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene). Der Reisende kann dabei mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) reisen.

Familienkinder gemäß b) sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb von drei Monaten ab Ausgabedatum angetreten sein.

Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

### **8.2 Geltungsbereich**

Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus berechtigt es zur Fahrt in allen Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Bayern.

Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften durchgeführt werden, gilt ein Schönes-Wochenende-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund oder der Verkehrsgemeinschaft geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften.

### **8.3 Geltungsdauer**

Ein Schönes-Wochenende-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag (Samstag **oder** Sonntag) für beliebig viele Fahrten ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages.

Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

### **8.4 Sicherung gegen Missbrauch**

Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Übertragbarkeit eines Schönes-Wochenende-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstages wird ein Schönes-Wochenende-Ticket ungültig.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße (z. B. durch unterwegs zusteigende Reisende) oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Alle Teilnehmer müssen die Fahrt gemeinsam am gleichen Ort und zur gleichen Zeit antreten. Späterer Zustieg von Personen – selbst wenn diese in der Teilnehmerzahl der Fahrkarte enthalten sind – ist nicht zulässig.

### **8.5 Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse**

Das Schönes-Wochenende-Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Am Fahrausweisautomaten und im Internetverkauf gilt ein Preis in Höhe von 40,- €.

Im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € verlangt.

Aus bestimmten Anlässen können Schönes-Wochenende-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrschein“ gekennzeichnet.

### **8.6 Fahrradmitnahme**

Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb des VGN stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen gemäß "Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN".

### **8.7. Erstattung und Umtausch**

Erstattung und Umtausch von Schönes-Wochenende-Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu diesem Fahrscheinangebot finden Sie bei der Deutschen Bahn AG.

## **9 Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)**

In der Zeit vom 10. Juni 2012 bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine zum Festpreis als BT bzw. BTN unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

### **9.1 Berechtigte, Teilnehmerzahl**

Das Angebot kann genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- b) einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren  
(sog. „Familienkinder“) und einer weiteren Person

Familienkinder gemäß b) sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß b) ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

BT und BTN können – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor deren ersten Geltungstag erworben werden.

Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten BT oder BTN muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.

Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrschein“ gekennzeichneten undatierten BT oder BTN muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

## 9.2 Geltungsbereich

BT und BTN sind im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus berechtigen sie zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Bayern.

Für Fahrten die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein BT/ BTN nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

## 9.3 Geltungsdauer

BT und BTN gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

### BT

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen sowie an Mariä Himmelfahrt (15. August) ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

### BTN

- Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen und in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages

Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

## 9.4 Sicherung gegen Missbrauch

BT und BTN sind nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Übertragbarkeit eines BT oder BTN endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstages wird ein BT/BTN ungültig.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen.

### **9.5 Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse**

Das BT wird sowohl für die 2. Wagenklasse als auch für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Das BTN wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Es gelten am Fahrkartenautomaten und im Internetverkauf folgende Preise:

- BT 2. Klasse: für die 1. Person 22,- €, für jede weitere Person 4,- €
- BT 1. Klasse: für die 1. Person 33,- €, für jede weitere Person 15,- €
- BTN: für die 1. Person 22,- €, für jede weitere Person 2,- €

Im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € auf den Gesamtpreis des Tickets verlangt.

Die Zuschlagfahrkarte 1. Klasse zum BT gilt nur in Verbindung mit einem gültigen BT. Die aufgedruckte Personenanzahl auf der Zuschlagfahrkarte 1. Klasse zum BT muss mit der aufgedruckten Personenanzahl des dazu gehörigen BT identisch sein.

Aus bestimmten Anlässen können Bayern-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrschein“ gekennzeichnet.

### **9.6 Fahrradmitnahme**

Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb des VGN stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen gemäß "Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN".

### **9.7. Erstattung und Umtausch**

Bei BT und BTN sind Erstattung und Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen. Beim BT ist Erstattung und Umtausch des Entgelts für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse grundsätzlich ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu diesem Fahrscheinangebot finden Sie bei der Deutschen Bahn AG.

## **10 Bayern-Böhmen-Ticket**

In der Zeit vom 10. Juni 2012 bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine zum Festpreis als Bayern-Böhmen-Ticket unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

### **10.1 Berechtigte, Teilnehmerzahl**

Das Angebot kann genutzt werden von:

a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder

b) einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und einer weiteren Person.

Familienkinder gemäß b) sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß b) ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein Bayern-Böhmen-Ticket kann frühestens einen Monat vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

## **10.2. Geltungsbereich**

Das Bayern-Böhmen-Ticket ist im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus berechtigt es zur Fahrt in allen Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Bayern, in Express- (EX), Schnell- (R), Eil- (Sp) und Personenzügen (Os) der Tschechischen Bahnen (#D) in Bayern sowie in Tschechien gemäß Anlage „Streckenverzeichnis #D“.

Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften durchgeführt werden, gilt das Bayern-Böhmen-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund oder der Verkehrsgemeinschaft geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften.

## **10.3 Fahrscheine, Preise, Verkauf, Wagenklasse**

Bayern-Böhmen-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Es gelten am Fahrausweisautomaten und im Internetverkauf folgende Preise:

Für die 1. Person 25,- €, für jede weitere Person 4,50 €.

Im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug) wird ein Zuschlag in Höhe von 2,- € auf den Gesamtpreis des Tickets verlangt.

Die Bedingungen hinsichtlich Geltungsdauer, Sicherung gegen Missbrauch, Fahrradmitnahme sowie Erstattung und Umtausch kommen entsprechend der Bestimmungen zum Bayern-Ticket unter Nr. 9 zur Anwendung.

Weitere Informationen zu diesem Fahrscheinangebot finden Sie bei der Deutschen Bahn AG.

In der Zeit vom 01. April 2007 bis auf weiteres werden besondere Fahrscheine als „Fahrrad-Tageskarte Bayern“ zum Festpreis unter folgenden Bedingungen ausgegeben.

#### **Berechtigte**

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

#### **Geltungsbereich**

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern ist im gesamten Verbundgebiet des VGN gültig. Darüber hinaus gilt sie in den Nahverkehrszügen der DB (S, RB, RE, IRE) in ganz Bayern sowie in zugelassenen Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften nach deren Bestimmungen.

#### **Geltungsdauer**

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern gilt an dem auf der Fahrradkarte angegebenen Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten. In Verbindung mit dem Bayern-Ticket Nacht gilt die Fahrrad-Tageskarte Bayern bis 06.00 Uhr des Folgetages und in den Nächten auf Samstag, Sonntag und gesamtbayerische Feiertage wie auch in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) bis 7.00 Uhr.

#### **Fahrkarten, Preise, Verkauf**

Die Fahrrad-Tageskarte Bayern wird zum Festpreis von **5,00 €** ausgegeben. Sie werden u.a. von allen DB-Fahrkartenausgaben in Bayern und an DB-Fahrscheinautomaten ausgegeben.

Besitzen Eltern und/oder Großeltern eine gültige Fahrrad-Tageskarte Bayern, können die eigenen Kinder oder Enkelkinder bis 14 Jahre kostenlos ihr Fahrrad mitnehmen.

#### **Erstattung, Umtausch**

- Vor dem ersten Geltungstag kostenfrei
- Ab dem ersten Geltungstag ausgeschlossen

#### **Anmeldung**

Für Gruppen ab 5 Personen wird eine Anmeldung empfohlen. Aus der Anmeldung kann kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung abgeleitet werden.

#### **Sonstiges**

Im Übrigen gelten für die Fahrradmitnahme im VGN die Tarifbestimmungen gemäß "Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN".

## **12 Fahrpreise bei Nutzung des HandyTickets**

Als HandyTicket werden Einzelfahrkarten, das TagesTicket Solo und das TagesTicket Plus angeboten. Da keine Mehrfahrtenkarten als HandyTicket ausgegeben werden, wird bis auf weiteres eine Fahrt mit der Einzelfahrkarte preislich einer entsprechenden Fahrt mit der Mehrfahrtenkarte gleichgesetzt.



#### **D. Inkrafttreten**

Der Gemeinschaftstarif für den VGN gilt vom 01. Januar 2013 an.

Er ist von den zuständigen Stellen genehmigt. Die Ausgabe dieses Tarifs und die Änderungen werden von den Verbundunternehmen nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

## **E. Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN**

### **1 Bestimmungsbereich**

Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige Zweiräder. Nicht mitgenommen werden Fahrräder mit Motorausrüstung und Sonderkonstruktionen (z. B. Lasträder).

Zweisitzige Tandems werden nur in den Mehrzweckabteilen von Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen mitgenommen.

Zusammengeklappte Fahrräder und Kleinfahrräder mit einem Raddurchmesser bis zu 20 Zoll unterliegen nicht diesen Bestimmungen; sie gelten als Gepäck.

Fahrradanhänger für den Transport von Kindern werden im VGN kostenfrei befördert.

### **2 Voraussetzungen**

Maßgebend sind die gegebenen betrieblichen Möglichkeiten. Ein Anspruch besteht nicht; dies gilt auch für Reisegruppen.

Betriebliche Voraussetzungen sind, dass

- das benutzte Verkehrsmittel nach seiner Bauart dazu geeignet ist,
- entsprechende Abstellflächen vorhanden und nicht anderweitig besetzt sind.

Besonderheiten bei einzelnen Verkehrsunternehmen:

- In Reisebussen oder Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen (z. B. auch Anrufsammeltaxen) ist die Mitnahme grundsätzlich nicht möglich.
- In den Verbundzügen und den S-Bahnen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist die Mitnahme an Werktagen montags bis freitags zwischen 6 und 8 Uhr sowie zwischen 15 und 18.30 Uhr (Ausschlusszeiten) nicht erlaubt. In Zügen mit Mehrzweckabteilen bzw. erlaubter Fahrradbeförderung (siehe Hinweise im Fahrplan) ist die Mitnahme auch während der Ausschlusszeiten gestattet.

Insbesondere in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen (z. B. Berufs- und Schülerverkehr, Ladenschluss und Großveranstaltungen) kann **nicht** mit der Mitnahme gerechnet werden.

Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal; seine Anweisungen sind zu befolgen.

Pro Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitgeführt werden. Jedes Kind unter 14 Jahren mit Fahrrad muss von einem Erwachsenen begleitet werden.

### **3 Verhalten in Verkehrsmitteln und Bahnhöfen**

Generell sind Hinweise und Kennzeichen, die sich auf die Fahrradmitnahme beziehen, zu beachten.

Fahrräder sind an der Hand zu führen bzw. festzuhalten und so unterzubringen, dass Durchgänge und Türöffnungen frei bleiben.

Fahrtreppen und Personenaufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Bei Abgabe in Gepäckwagen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist das Fahrrad mit einem Anhänger zu versehen, der Adresse und Zielbahnhof enthält.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11 „Beförderung von Sachen“ sind besonders zu beachten.

#### 4 **Beförderungsentgelt**

##### **Notwendige Fahrkarten**

##### **Nähere Regelung**

Einzelfahrkarte Kind oder Streifenkarte Kind

Pro Fahrrad und Fahrt ist eine Fahrkarte entsprechend der Fahrtstrecke zu lösen oder zu stempeln.  
Besitzen Eltern und/oder Großeltern eine gültige Einzelfahrkarte Kind oder Streifenkarte Kind für ihr Fahrrad, können die eigenen Kinder oder Enkelkinder bis 14 Jahre ihr Fahrrad kostenlos mitnehmen.

Kostenlose Mitnahme  
MobiCard  
werktags Mo.-Fr.  
ab 9 Uhr, sonst  
ganztags gültig

Es können bis zu zwei Fahrräder mitgenommen werden. Entsprechend der Fahrradanzahl verringert sich die Anzahl der mitzunehmenden Personen.

Für weitere Fahrräder kann zusätzlich auch ein TagesTicket Plus gelöst werden.

JahresAbo Plus  
werktags Mo.-Fr.  
ab 19 Uhr, sonst  
ganztags gültig

Die Bestimmungen zur MobiCard gelten sinngemäß.

TagesTicket Plus  
gültig ganztags

Gilt auch für Fahrräder anstelle von Personen.

Fahrrad-Tageskarte Bayern

Gültig für ein Fahrrad am Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten im gesamten Verbundgebiet.  
Besitzen Eltern und/oder Großeltern eine gültige Fahrrad-Tageskarte Bayern, können die eigenen Kinder oder Enkelkinder bis 14 Jahre kostenlos ihr Fahrrad mitnehmen.

Fahrrad-Kurzstreckenkarte Bayern

Gültig für ein Fahrrad im ein- und ausbrechenden Verkehr des VGN (inklusive Umstieg auf die Stadtverkehre im VGN).  
Besitzen Eltern und/oder Großeltern eine gültige Fahrrad-Kurzstreckenkarte Bayern,

können die eigenen Kinder oder Enkelkinder bis  
14 Jahre ihr Fahrrad kostenlos mitnehmen.

## **F. Auszug aus den Ausführungsbestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs für den VGN (VGN-Tarif) über Fahrten von und nach außerhalb des VGN-Tarifgebietes; Nachlösen von Fahrausweisen**

### **1 Allgemeines**

Innerhalb des Verbundraumes gilt grundsätzlich folgende Regelung:

- Für Fahrten mit Verbund-Zügen werden Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben. Verbund-Züge sind alle Nahverkehrszüge, Regionalbahnen (RB), S-Bahnen (S), RegionalExpressbahnen (RE) und InterRegioExpressbahnen (IRE) in den von diesen Zügen im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs bedienten Verbindungen. Züge des Fernverkehrs (Schnellzüge (D), InterCity-Züge (IC)) können wie Verbund-Züge mit Verbund-Fahrausweisen benutzt werden, wenn dies nicht im Fahrplan oder durch Aushang ausgeschlossen ist.
- Für zuschlagpflichtige Züge werden Fernverkehrsaufpreise nach dem Allgemeinen Tarif verkauft.
- Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen, werden ausschließlich Fahrausweise nach dem Allgemeinen Tarif ausgegeben.

In allen Zügen sind grundsätzlich keine Verbund-Fahrausweise erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekanntgemacht.

Im Verbundraum kann die Deutsche Bahn AG den Verkauf in Bahnhöfen und in sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Fahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweis-Automaten vorsehen.

Verbund-Fahrausweise werden mit Inkrafttreten von Tarifänderungen ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird. Ein Rückkauf oder Umtausch – auch gegen Zahlung des Differenzbetrages – ist ausgeschlossen.

Bahnhöfe und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, verkaufen keine Verbund-Fahrausweise.

### **2 Nachlösen von Fahrausweisen**

Meldet ein Fahrgast mit Verbund-Fahrausweis am ursprünglichen Zielbahnhof spätestens den Zugbegleitern/Prüfern, dass er einen Anschlussfahrausweis für eine Weiterfahrt im Verbundraum benötigt, erhält er einen weiteren Verbund-Fahrausweis zum neuen Zielbahnhof. Diese Regelung gilt nicht in den S-Bahn-Zügen sowie in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe). Der Preis des 1. Verbund-Fahrausweises wird nicht auf den Gesamtpreis angerechnet, der sich bei einem durchgehend berechneten Preis ergeben hätte.

Ein Nachlösen bei Zugbegleitern/Prüfern ist weiterhin möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass ein

- Fahrausweis-Automat oder -Entwerter nicht betriebsbereit gewesen ist oder
- Übergang in die 1. Klasse – gilt nicht in den S-Bahn-Zügen sowie in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe) – gewünscht wird.

Für Verbindungen innerhalb des Verbundraumes werden die entsprechenden Verbund-Fahrausweise, ansonsten Fahrausweise des Allgemeinen Tarifs ausgegeben.

Im Übrigen ist ein Nachlösen von Verbund-Fahrausweisen ausgeschlossen.

Meldet ein Fahrgast in einem "Nicht-Verbundzug" unaufgefordert den Zugbegleitern/Prüfern, dass er nur einen Verbund-Fahrausweis oder keinen Fahrausweis besitzt, so gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Tarifs. Vorhandene Verbund-Fahrausweise werden nicht anerkannt.

### **3 Fahrten aus dem Verbundraum**

Bei Fahrten aus dem Verbundraum muss der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem Allgemeinen Tarif vom Reiseantrittsbahnhof ab sein.

Ist der Reiseantrittsbahnhof nur mit Fahrausweis-Automaten ausgestattet, die das Reiseziel nicht ausweisen, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke einen Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif für die "Preisstufe 10" zu erwerben. Beim Lösen des Anschlussfahrausweises nach dem Allgemeinen Tarif wird der Preis für die Anfangsstrecke von Zugbegleitern/Prüfern auf den Preis für die Gesamtstrecke angerechnet.

Ist bei Reiseantritt ein Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif nicht erhältlich, hat der Fahrgast einen Verbund-Fahrausweis entweder bis zu einem Umsteigebahnhof oder bis zum letzten Verbund-Bahnhof zu lösen.

Gibt der Fahrgast einen Zielbahnhof außerhalb des Verbundraumes an und kann er weder einen Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif noch einen Verbund-Fahrausweis vorweisen, so wird für die zurückgelegte Fahrtstrecke bis zum nächsten Bahnhof das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben und für die Weiterfahrt bis zum Zielbahnhof ein Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif ausgegeben.

Von einem Fahrgast, der einen Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif oder einen Verbund-Fahrausweis besitzt und der über dessen Geltungsbereich hinausgefahren ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht erhoben, wenn er sich unaufgefordert bei Zugbegleitern/Prüfern meldet. Dies gilt nicht in den S-Bahn-Zügen sowie in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe).

Der Anschlussfahrausweis wird nach dem Allgemeinen Tarif und ab dem letzten Geltungsbereichsbahnhof des vorgezeigten Fahrausweises ausgestellt.

Meldet ein Fahrgast innerhalb des Geltungsbereiches seines Fahrausweises nach dem Allgemeinen Tarif oder seines Verbund-Fahrausweises, dass er einen Fahrausweis zu einem Bahnhof außerhalb des Verbundraumes benötigt, erhält er von Zugbegleitern/Prüfern einen Anschlussfahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif ab dem letzten Geltungsbahnhof seines Fahrausweises.

Ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem Allgemeinen Tarif ist und die Fahrt im Verbundraum von einem rückgelegenen Bahnhof aus antreten will, erhält einen Anschlussfahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif bis zum Abgangsbahnhof des vorgezeigten Fahrausweises. Aus Fahrausweis-Automaten können solche Anschlussfahrausweise nicht gelöst werden. Im Zug sind sie nur erhältlich, wenn der Abgangsbahnhof geschlossen war; in den S-Bahn-Zügen sowie in unbegleiteten Zügen (örtliche Bekanntgabe) muss ein Verbund-Fahrausweis als Anschlussfahrausweis vorhanden sein. Andernfalls wird das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben.

Vorhandene Fahrausweise werden anerkannt, deren Preis aber nicht auf den Gesamtfahrpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach dem Allgemeinen Tarif wird nicht erstattet.

Anschlussfahrausweise nach dem Allgemeinen Tarif sind in den Bahnhöfen oder in den zugelassenen Fällen bei Zugbegleitern/Prüfern oder – soweit vorgesehen – aus Fahrausweisautomaten zu lösen.

#### **4 Fahrten in den Verbundraum**

Bei Fahrten in den Verbundraum muss der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach dem Allgemeinen Tarif bis zum Zielbahnhof sein. Besitzt er einen gültigen Verbund-Zeitfahrausweis, ist ein Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif bis zu dessen erstem Geltungsbereichsbahnhof zu lösen.

Gibt der Fahrgast einen Abgangsbahnhof außerhalb des Verbundraumes an und kann er keinen Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif vorweisen, so wird für die zurückgelegte Fahrtstrecke bis zum nächsten Bahnhof das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben und für die Weiterfahrt bis zum angegebenen Zielbahnhof ein Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif ausgegeben.

Von einem Fahrgast, der einen Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif besitzt und der über den ursprünglichen Zielbahnhof seines Fahrausweises hinaus gefahren ist, aber wegen Zugverspätung oder kurzer Aufenthalts-/Übergangszeiten keinen Fahrausweis für die Weiterfahrt lösen konnte, wird kein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben, wenn er sich unaufgefordert bei Zugbegleitern/Prüfern meldet. Der Anschlussfahrausweis wird nach dem Allgemeinen Tarif und ab dem Zielbahnhof seines vorgezeigten Fahrausweises ausgestellt.

Meldet ein Fahrgast Zugbegleitern/Prüfern innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises nach dem Allgemeinen Tarif, dass er für die Weiterfahrt einen Anschlussfahrausweis benötigt, wird ein Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif ab dem Zielbahnhof des vorgezeigten Fahrausweises ausgegeben.

Vorhandene Fahrausweise nach dem Allgemeinen Tarif werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtpreis angerechnet; ein sich hieraus ergebender Preisunterschied zum durchgehend berechneten Preis nach dem Allgemeinen Tarif wird nicht erstattet.

Meldet ein Fahrgast Zugbegleitern/Prüfern, dass er sich bei Reiseantritt einen Fahrausweis nach dem Allgemeinen Tarif nur für die Anfangsstrecke kaufen konnte, so wird beim Lösen des Anschlussfahrausweises nach dem Allgemeinen Tarif der Preis für die Anfangsstrecke auf den Preis für die Gesamtstrecke angerechnet.

Anschlussfahrausweise nach dem Allgemeinen Tarif sind in den Bahnhöfen oder in den zugelassenen Fällen bei Zugbegleitern/Prüfern oder – soweit vorgesehen – aus Fahrausweis-Automaten zu lösen.

Die Fahrpreise für die Beförderung von Personen, Mitnahme von Hunden sowie Fahrrädern in Verbund-Zügen (siehe Punkt 1.) sind im "VGN-Gemeinschaftstarif" enthalten.

Für die Benutzung von Zügen des Fernverkehrs (siehe Punkt 1.) gelten die Preise und Bestimmungen im "VGN-Gemeinschaftstarif", sofern diese Züge nicht im Fahrplan oder durch Aushang für Fahrgäste mit Verbund-Fahrausweisen ausgeschlossen sind.

Für Züge, die keine "Verbund-Züge" sind (siehe Punkt 1.), gelten die Fahrpreise und Bestimmungen des Allgemeinen Tarifs.

